

Der Gesellschafter.

Amis- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Verleger: Dr. ...

91. Jahrgang.

Verlagsdruckerei 5113 Stuttgart.

Angaben-Decke: für die ...

Verlag: ...

Nr 277

Montag, den 26. November

1917.

Neue englische Anstürme gescheitert.

Arbeiterschaft und Kriegsziel.

Seine so bestellten, durch reiches ...

Derjenige verkennt ohne Frage die ...

eines wachsenden Arbeiterwohlstandes eine stetige ...

Aber nicht nur die Berufsinteressen der Arbeiterschaft ...

Die deutsche Arbeiterschaft braucht einen Frieden, der ...

jugaler Aufgaben, der die gewaltigen Mittel erfordert. ...

Der kommende Frieden muß Deutschland glänzige Handels- ...

Bestell den „Gesellschafter“!

Starke Herzen.

Roman einer jungen Ehe von Paul Blich.

Das Vorbild der alten Frau Sabine, die bei ihren ...

So war sie fast ununterbrochen die ganzen Vormittage ...

So nahm sie eines Tages den Sohn auf die Seite ...

Die Mutter schwieg dazu, obgleich sie anderer Meinung ...

Am nächsten Tag hatte die alte Frau mit dem ihr eigenen ...

berauscht entgegengelaufen, um deren ganzes Herz ...

Das Interesse der jungen Frau hatte nicht nachgelassen ...

Die Leute in Haus und Hof hatten sie gern, das ...

Mit stiller Freude sah Bertold dies alles mit an. ...

Stabfräulein war zu merken; wenn man sie in ihrem ...

Darum war er überglücklich und berzte und lächelte ...

Als der Oktober zu Ende war, hatte man die Stunde ...

Bertold und der alternde Baron waren seit Jahren ...

„Wir müssen gute Freunde werden, meine Liebe, keine ...

Advertisement for Hanselmann, including contact information and services.

Advertisement for Gottesdienst in Nagold, listing church services.

von unserer tapferen Sa-
befragung aufgerieben.
Folle, der unter Kassen-
e überall reslos abge-
stufende Gegner wurde
der Hande geleist und
Verluste. Allein der
30 zusammengekauften
Teil umkam. Ein
tag an derselben Stelle

ur die Banteng lag taga-
s Feuer. Während der
egend von Fontaine gek-
während nützliche eng-
die Kanalarstellung wehlich
schideten. Unsere Flieger
Kerosin und Tanken mit
November ist ein beson-
der, die trotz immer neuen
dem ersten Anflugersfolg
bringen konnten, sondern
Schläge wieder verloren.
W.S.B.

front.
einer ihre Artillerie nach
che Batterien verführt,
r und Kirchen beschützen,
ren in Trümmer, uner-
tet.
W.S.B.

rieg.
lge.

a, 23. Nov. W.S.B.
ne U-Bootsverloge im
er mit rund 30 000
dem Anmarschwege nach
ster mit Kriegsmaterial
Park gesicherten Selekt-
en bestand sich der be-
sillener" (3827 Tonnen)
Kessel" (3868 Tonnen)
auf dem Wege nach

halspads der Marine.
t, 24. Nov. W.S.B.
in südlichen Elemente
000 Bruttorregistrie-
bewaffneten englischen
und "Alberton" (3125
angelsisch nach England,
R.L.) mit Granatholz-
herausgeschossen wurde,
r "Selma" (2210 BR.L.)
h nach Alexandrosk,
abs der Marine.

deutschen Dacht.
n Bericht unserer Ge-
Zusammenstoß mit eng-
Dacht am 17. November

trafen unsere die Dacht
Führung des Kontre-
mellen nachweislich von
auf englische Seestreit-
schwerm und mittleren
reuzer und Torpedoboote
n beschlagnahmten Minen-
schiffen des Gegners
die schwach armierten
zurückgezogen. Nachdem
führten unsere Kreuzer
dem Feind auf höchst-
unserer schwach bewaff-
fähigen. Die feindlichen
nere Schiffe und Flieg-
schiffe (Linien- und Flug-
schiffe) in großer Zahl
modernster
erschüttert.

ersten, wie einwandfrei
ausgeführt 5 Kreuzer, die
ster aus die zerstört
al einem Schlachtkreuzer
sammte hervor. Der
und ist für das weitere
ausplag unserer kleinen
Kriegsschiffe, die,
schwach armiert sind,
7 Tagen an Geschütz-
legenen englischen Zer-
störer durch Kreuzer so
brechen und, wie später
Schleppboot genommen
den durch abfließende,
schiffe beobachtet. Die
aus das Gesicht trotz ihrer
auch nur einen Kreuzer
haben.
Ich habe die Ehre, Ihnen mit diesen Zeilen mitzu-
teilen, daß der Kongreß der Generäle, der Arbeiter, Sol-
daten, und Bauern-Abgeordneten ganz Russlands am 20.
Oktober begw. 8. Nov. eine neue Regierung der Republik

kräften verfolgt, doch gelang es bei dem inzwischen sehr
ansichtlich gewordenen Wetter nicht mehr, mit ihm in Ge-
schäftsleitung zu kommen.
Auch unsere Fluggänge haben sich neben ihrer wert-
vollen Aufklärungsleistung am Gesicht beteiligt und die
englischen Großkampfschiffe erfolgreich mit Bomben belegt,
wobei auf einem Großkampfschiff einwandfrei ein Kreuzer
zerstört werden konnte. Ein anderes Flugzeug beobach-
tete einen brandenden selbständigen Schlachtkreuzer.
Auf unserer Seite erhielt nur ein kleiner Kreuzer einen
Kreuzer, der außer geringem Personalausfall die Gefechts-
fähigkeit des Schiffes nicht beeinträchtigte. Ein Fischdampfer,
der ausgelegt hatte, wird vermehrt Abgehört hieron sind
auf unserer Seite keinerlei Verluste oder Beschädigungen
eingetreten.
W.S.B.

Oesterreich-Ungarn und die Waffenstillstandsfrage.

Wien, 24. Nov. W.S.B.
Der Ministerpräsident Dr. Ritter von Seidler beant-
wortete die Anfragen der Sozialisten und anderer Abgeord-
neter bezüglich des russischen Waffenstillstandsangebots fol-
gendermaßen: Auf Grund von Mitteilungen des Ministers
des Auswärtigen sei bis zur Stunde kein Waffenstillstands-
angebot an der Ostfront erfolgt. Sollte ein solches erfolgen,
so werde die k. und k. Regierung daselbst sofort gemein-
sam mit den Bundesgenossen einer wohlwollenden Prüfung
unterziehen und annehmbare Vorschläge werden angenommen
werden. (Zwischenrufe.) Der Minister des Auswärtigen fügte
jedoch bei, daß die in Ordnung befindlichen ungeklärten
Verhältnisse im russischen Reich noch nicht klar erkennen
lassen, ob die Friedenspartei tatsächlich werde ihr Werk
durchsetzen können.

Die Vorgänge in Russland.

Kreier meldet aus Petersburg: Der Gemeinderat hat
Wahlkreise für die verfassunggebende Versammlung aus-
gegeben. Es sind 19 Parteien vorhanden. Lenin erließ
eine Proklamation, worin er erklärt, daß die gesamte
Staatsgewalt in die Hände des Sowjets übergegangen sei
und die Bauern die Aufforderung, in ihren Distrikten die Macht
an sich zu nehmen. Zeitungsanzeigen sollen für Staats-
wesen erklärt werden. — Das amerikanische Konsulat
in Moskau hielt dem revolutionären Militärausschuß die
Notwendigkeit vor, daß sofort Maßnahmen zum Schutze des
Lebens und des Eigentums der Ausländer getroffen würden.
— Einem Amsterdamer Blatt zufolge meldet die "Times"
aus Petersburg vom 23. Nov. die Lebensmittelversorgung
sei vollständig desorganisiert. Die Kasernen für die Famil-
ien wurden herabgesetzt. Die Hungersnot stehe vor der
Tür. — Der Sonderberichterstatter von Swenska Telegramm
Byran in Daparanda meldet aus Petersburg, als Teil-
nehmer an der gegenrevolutionären Verschwörung sei auch
Hof-Sumatarakoff-Ehnen verhaftet und bei dem Führer
der Verschwörung Barschewitsch ein Brief an Kaledin
gefunden worden, in dem die vorgeworfene Loge Petersburgs
geschützt wurde. Die von Barschewitsch geleitete Orga-
nisation arbeite unabhängig an der Bildung von Offiziers-
und Junkerregimenten. Als einziges Mittel, das Land
zu retten. Die Verschwörung erwartete Kaledin in
Petersburg und habe ihn gebeten, mitzutreten, wenn er sich
schere. "Nowoje Schiss" berichtet, der frühere Kriegsminister
Werchowski sei im Quartier des Oberbefehlshabers ange-
langt. Das Blatt meldet weiter, das der vorkriegende
Hauptauschuß beschlossen habe, sämtliche Bildner können
angeklagt erscheinen, mit Ausnahme von Kisch, Nowoje
Wernja und einigen anderen. — "Nowoje Schiss" teilt
mit, daß der Rat der Volkskommissare von der russischen
Armee die Nachricht erhielt, es fehle an Brot und die
Hungersnot greife um sich. Nach mehreren Peterburger
Angelegen hat der Oberbefehlshaber der Westfront telegra-
phisch um schnelle Maßnahmen zur Heranschaffung von
Proviand für die Armeen gebeten. Ebenfalls nach Nowoje
Schiss ist die Arbeit in allen Abteilungen des russischen
Kriegsministeriums mit Ausnahme derjenigen der Artil-
lerie- und Intendantenabteilungen eingestellt worden. —
Der Pressereporter der Bolschewiki an der russisch-schwe-
dischen Grenze teilt über Daparanda durch "Swenska Te-
legramm Byran" eine kürzlich von der "Pranda" veröffent-
lichte Regierungserklärung mit, nach der die Maßnahmen
des Rats der Volkskommissare des Volkes bezüglich der ver-
triebenen Nationalitäten sich auf folgenden Grundrissen
aufbauen würden: 1) Freiheit und Souveränität für alle
Völker Russlands, 2) Selbstbestimmungsrecht für alle
Völker Russlands bis zu ihrer Trennung und selbständigen
Staatsbildung, 3) Aufhebung der Vorrechte einzelner
Völker und Nationalitäten und der Einschränkungen al-
ler Art, 4) Recht aller Arbeiter, Soldaten und Volksgenossen,
die das Gebiet Russlands bewohnen, auf vollständig freie
Entwicklung. — Diese Mitteilung ist namens der Repub-
lik Russlands von dem Bevollmächtigten für Nationalitäten-
angelegenheiten, Stalin, und dem Vorsitzenden des Rats
der Volkskommissare, Lenin, unterzeichnet. W.S.B.

Eine Erklärung der Bolschewiki-Regierung an die Völkervereinigung.

Petersburg, 24. Nov. W.S.B.
Die Peterburger Tel.-Ag. meldet: Erklärung an die
Völkervereinigung:
Herr Völkervereinigung!
Ich habe die Ehre, Ihnen mit diesen Zeilen mitzu-
teilen, daß der Kongreß der Generäle, der Arbeiter, Sol-
daten, und Bauern-Abgeordneten ganz Russlands am 20.
Oktober begw. 8. Nov. eine neue Regierung der Republik

ganz Russlands gegründet hat, die der Rat der Volksbe-
auftragten darstellt. Wladimir Ilich Lenin ist zum Vor-
sitzenden der Regierung bestimmt worden. Die Politik ist
meiner Sorgfalt anvertraut, der ich zum Bevollmächtigten für
die auswärtigen Angelegenheiten bestimmt bin.
Indem ich Ihrer Aufmerksamkeit, Herr Völkervereinigung, fol-
genden von dem Kongreß der Generäle der Abgeord-
neten gebilligten Wortlaut unterbreite, der die Vorschläge für
einen Waffenstillstand und für einen demokratischen, auf
dem Grundlag der Unabhängigkeit der Völker und ihres
Rechts, ihre Entwicklung selbst zu bestimmen, gegründeten
Frieden ohne Annexionen und ohne Kontributionen enthält,
habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, das genannte
Schriftstück als amtlichen Vorschlag eines vollständigen Waff-
stillstandes an allen Fronten und eines vollständigen Eintrittens
in Friedensverhandlungen anzusehen. Die Regierung der
Republik ganz Russlands macht diesen Vorschlag allen
Völkern und ihren Regierungen.
Wollen Sie, Herr Völkervereinigung, die Versicherung der
vollkommensten Hochachtung von Seiten der Regierung der
Generäle dem französischen Volk zu übermitteln, das
sich nicht wird enthalten können, nach Frieden zu verlan-
gen wie übrigen alle Kriegführenden, auszubieten und
durch das Gelingen erschnitten Völker.
Der Volksbeauftragte für auswärtige Angelegenheiten:
L. Trotzky.

Das ist endlich wieder einmal eine völlig authentische
Nachricht. Die Petersburger Telegraphenagentur hat ihre
Arbeit wieder aufgenommen. Das ist zunächst ein Zeichen,
daß die Bolschewiki-Regierung nicht nur in Petersburg
Heute der Lage ist, sondern darüber hinaus die Zwischen-
stationen der Drahtleitungen in der Hand hat. Weiter
geht aus der Fassung der Uebersetzung und aus Form
und Inhalt der Note hervor, daß der diplomatische Verkehr
der Revolutionärregierung mit den Entente-Mächten —
wenigstens einseitig durch die Maximalisten — aufgegeben
worden ist. Auch über die Form der neuen Regierung
erhalten wir teils bestätigende, teils richtigstellende Nach-
richt. Die Regierung bezeichnet sich als den "Rat der
Volksbeauftragten". In ihm ist Lenin, wie das schon auf
andere Weise bekannt geworden war, Vorsitzender, wäh-
rend Trotzky "Volksbeauftragter für auswärtige Angelegen-
heiten" ist.

Aus Stadt und Bezirk.

Agost, 28. November 1917.
* Redaktionelle Notiz. Infolge Drahtstörungen,
verursacht durch die starken Stürme, sind die letzten Nach-
richten zum größten Teil ausgeblieben.
* Ein Sturm von orkanartiger Stärke tobte hier
in der Nacht vom Samstag auf Sonntag, der uns zuerst
flache Regenfälle, letzte Nacht die ersten garten Schneeflecken
brachte.

Familiennachrichten.

Verstorben: Georg Haas, Regiererrichter, 60 Jahre alt,
Freudenstadt; Magdalena Steiner, alt Heidenheim, Rattsburg.

Legte Nachrichten.

Die Furcht der italienischen Landbevölkerung.
Bern, 25. Nov. Draht. W.S.B. Das Neapeler
Blatt "Mattino" macht die italienische Regierung auf die
beständig wachsende Unruhe unter der italienischen Land-
bevölkerung aufmerksam, die aus geographischer Unkenntnis
den Feind schon nahe glaube, weil sie annehme, daß der
Taglamente in der Nähe Neapels und nicht tausend Kilo-
meter weiter nördlich liegen.

Die Lage des russischen Waffenstillstandes.

Kopenhagen, 25. Nov. W.S.B. Draht. Der Aus-
ländische Pressereporter der Bolschewiki an der schwedischen
Grenze, erhielt ein amtliches Telegramm aus Petersburg,
nach dem der Oberkommandierende, General Duchonia,
deshalb verhaftet worden ist, weil er sich geweigert habe
den Vorschlag des Waffenstillstandes der ganzen Front zu
übermitteln. Die Regierung wies die verschiedenen Front-
linien an, selbst auf der ganzen Front die Friedensver-
handlungen einzuleiten.

Die Kriegslage am Abend des 24. November.

Berlin, 28. Nov. Draht. W.S.B. Amtlich wird mitgeteilt,
In Flandern und Westfront von Cambrai lebhafteste
Feuertätigkeit in einzelnen Komplexen.
Auf dem Oiseufer der Waas sind französische
Angriffe zwischen Samognez und Beaumont im
Gange.
Erfolgreiche Kämpfe im Gebiete zwischen
Creuta und Biave.

Amtliches.

Verfügung des Ministeriums des Innern
über Butterpreise.
Zur Ausführung der Verordnung über die Preise für
Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731),
sowie auf Grund der Ausführungsbestimmungen der Reichs-
stelle für Speisefette zu dieser Verordnung vom 31. August
1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207), auf Grund des
§ 29 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20.
Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und der §§ 12 und
15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preis-
prüfungsstellen und die Preisregulierung vom 25.
Sept./4. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) wird

für das württembergisch-hohenollernsche Versorgungsgebiet
(§ 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern über
Speisefette vom 2. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 104,
Kriegsbeilage XI zum Min. Amtsbl. S. 232) verfügt:
§ 1. Butterarten.
(1) Molkereibutter im Sinne dieser Verfügung ist
Butter, die in einer der in § 2 der Verfügung des Mini-
steriums des Innern über Molkereibutter vom 2. Mai 1917
(Staatsanzeiger Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min.
Amtsbl. S. 234) bezeichneten Molkereien hergestellt wird.
Ihr gleichgestellt ist Butter aus landwirtschaftlichen Betrie-
ben, in denen der zur Verbutterung kommende, durch Zer-
trüßung oder durch Handextraktion gewonnene Rahm
nicht älter als 4 Tage ist.
(2) Molkereibutter ist entweder
a) Handelsware I, d. h. Ware von einwandfreier Be-
schaffenheit,
b) Handelsware II, d. h. nicht vollwertige Speisebutter,
c) abfallende Ware.
(3) Als Landbutter gilt alle Butter, die nicht unter
Absatz 1 fällt, insbesondere also Butter, die aus Rahm her-
gestellt wird, der bei der Verbutterung ganz oder zum Teil
mehr als 4 Tage alt ist.
(4) Andere Butterarten dürfen in dem Versorgungs-
gebiete nicht hergestellt, festgehalten und verkauft werden.
§ 2. Butterfälschung.
Der Butter im Sinne dieser Verfügung steht Butter-
fälschung gleich.
§ 3. Preisarten.
(1) Herstellerpreis ist der Preis, der abgelehnt von
den in Abs. 3 und 4 erwähnten Fällen beim Verkauf durch
den Hersteller eingehalten ist.
(2) Kommunalverkaufs- und Gemeindepriß ist der
Preis, der abgelehnt von dem in Abs. 4 erwähnten Falle
beim Verkauf durch den Kommunalverband oder die Ge-
meinde, denen die Butter geliefert wird, eingehalten ist.
(3) Großhandelspreis ist der Preis, der abgelehnt von
dem in Abs. 4 erwähnten Falle beim Verkauf durch den
Großhändler eingehalten ist. Als Großhändler gilt derjenige
Händler, der seine Ware regelmäßig nicht an den
Verbraucher, sondern an den Weiterverkäufer abgibt. Als
Großhändler gilt auch der Hersteller beim Absatz derjenigen
Menge die ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen
von der Landesversorgungsstelle festgesetzt wird. Der Her-
steller gilt ferner als Großhändler in dem Umfang, in dem
ihm von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde die
Unterverteilung an Weiterverkäufer übertragen ist.
(4) Kleinhandelspreis ist der Preis, der beim Ver-
kauf an den Verbraucher im Kleinhandel eingehalten ist.
Der Kleinhandelspreis darf jedoch nur gefordert werden, so-
weit der Verkauf an den Verbraucher nicht Mengen von
mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstand hat. Bei Ueber-
setzung dieser Menge ist der Kleinhandelspreis nur zur Be-
rechnung des Großhandelspreises berechtigt. Den Klein-
handelspreis dürfen beim Verkauf von Mengen bis zu 5
Kilogramm auch Hersteller und Großhändler für diejenigen
Mengen berechnen, für die sie zum Kleinverkauf zugelassen
sind. Das Gleiche gilt beim unmittelbaren Absatz sol-
cher Mengen an den Verbraucher durch einen Kommunal-
verband oder eine Gemeinde.
§ 4. Höchstpreise. Allgemeines.
Die in den §§ 5 bis 8 oder auf Grund ihrer Vor-
schriften festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Höchstpreisgesetzes.
§ 5. Herstellerpreise.
(1) Der Herstellerpreis für Butter und Butterfälschung
beträgt für je 50 Kilogramm
Handelsware I a) ausgeplundet 260 M.,
b) nicht ausgeplundet 256 M.,
Handelsware II a) ausgeplundet 240 M.,
b) nicht ausgeplundet 238 M.,
abfallende Ware a) ausgeplundet 180 M.,
b) nicht ausgeplundet 178 M.,
Landbutter a) ausgeplundet 235 M.,
b) nicht ausgeplundet 231 M.,
Butterfälschung 800 M.
(2) Der Herstellerpreis schließt die Kosten der han-
delmäßigen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten
Verladestelle, der Verladung selbst, die Warenverkehrs-
steuer und den Frachttarifenstempel ein. Die Beförderung
der Beförderung bis zur Verladestelle des Empfängers trägt der
Hersteller.
(3) Der Preis für Landbutter versteht sich ab Anwe-
sen des Herstellers.
(4) Für Butterfälschung aus landwirtschaftlichen Betrie-
ben, das ab Anwesen des Herstellers verhandelt wird, be-
trägt der Preis nur 295 M.
(5) Die Forderung und Beförderung von Nebenlei-
stungen, wie z. B. vollständige oder teilweise Uebernahme
der Verpackung, Abholung der Ware durch den Käufer ohne
entsprechende Entschädigung in den Fällen, in denen sich
der Preis nicht ab Anwesen des Herstellers versteht, oder
übermäßige Entschädigung für Mehrleistungen des Ver-
käufers, wie z. B. Fuhrweckung, Stellung über das Maß seiner
Beförderungsleistung hinaus, sind unzulässig. Keinesfalls
darf für solche Mehrleistungen eine höhere Vergütung ge-
fordert werden, als solche vor dem 1. August 1915 üblich
war. Abweichungen sind mit Zustimmung und nach den
näheren Anforderungen der Landesversorgungsstelle zuläs-
sig. Ebenso sind Vereinbarungen über Rückgabe der Ver-
packungsmittel zulässig. Können sich die Beteiligten über
die Höhe der Rückvergütung nicht einigen, so wird sie von
der Landesversorgungsstelle endgültig festgesetzt. Die Landes-
versorgungsstelle kann die Rückgabe der Verpackungsmittel
anordnen und hierüber nähere Bestimmungen treffen.

§ 6. Kommunalverbands- und Gemeindepreise.

(1) Der Kommunalverbands- und Gemeindepreis beträgt beim Wiederverkauf im Großen für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgepundet	269 A.
	b) nicht ausgepundet	265 A.
Handelsware II	a) ausgepundet	249 A.
	b) nicht ausgepundet	245 A.
abfallende Ware	a) ausgepundet	189 A.
	b) nicht ausgepundet	185 A.
Landbutter	a) ausgepundet	261 A.
	b) nicht ausgepundet	257 A.
Butterschmalz		315 A.

(2) Für Landbutter und Butterschmalz aus landwirtschaftlichen Betrieben, die in einem anderen Kommunalverbandsbezirk gelistet werden, ermäßigen sich die vorstehenden Preise um je 4 A.

(3) Mit Genehmigung der Landesversorgungsstelle können die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden die Sätze des Abs. 1 für die in ihrem Bezirke abgesetzten Mengen ermäßigen, auch für diese Mengen einen Einheitspreis für Handelsware I und Landbutter festlegen, der 265 A. nicht übersteigen darf.

(4) Die vorstehenden Preise schließen alle Verwaltungskosten, den Unkostenbeitrag der Landesversorgungsstelle und des liefernden Kommunalverbands oder der Kommunalverbandsvereinigung, der von der Landesversorgungsstelle im Rahmen des § 8 der Verordnung über die Preise für Butter festgesetzt wird, sowie die Abgabe an die Reichsstelle für Speisefette und die Frachtauslagen ein. Bezüglich der Höhe und des Umfangs des Unkostenbeitrags trifft die Landesversorgungsstelle die näheren Anordnungen.

(5) Der Kommunalverband bestimmt, in welchem Verhältnis die Preisspannung zwischen Hersteller- und Kommunalverbands- und Gemeindepreis zwischen dem Kommunalverband und seinen Gemeinden oder den beteiligten Sammelstellen zu teilen ist. Im Streitfalle entscheidet hierüber die Landesversorgungsstelle endgültig. Sie kann im Bedarfsfalle auch allgemeine Bestimmungen hierwegen treffen.

(6) Soweit die Landesversorgungsstelle die in § 10 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Preisverteilung im Großen vom 2. Mai 1917 (Staatsanz., Nr. 104, Kriegsbefehlsg. XI zum Min. Amtsbl. S. 241) bezeichneten Aufgaben übernimmt, bestimmt sie, welcher Teil der Spannung zwischen Hersteller- und Kommunalverbands- und Gemeindepreis dem Kommunalverband als Unkostenbeitrag verbleibt und welcher Teil als Entschädigung für die Mehrleistung an die Landesversorgungsstelle abzufahren ist.

§ 7. Großhandelspreise.

(1) Der Großhandelspreis für Ware, die dem Großhandel zur Unterverteilung an den Kleinhandel des Bezirkes

überlassen wird, beträgt beim Weiterverkauf im Großen für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgepundet	274 A.
	b) nicht ausgepundet	270 A.
Handelsware II	a) ausgepundet	254 A.
	b) nicht ausgepundet	250 A.
abfallende Ware	a) ausgepundet	194 A.
	b) nicht ausgepundet	190 A.
Landbutter	a) ausgepundet	266 A.
	b) nicht ausgepundet	262 A.
Butterschmalz		320 A.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 3 gelten entsprechend. Jedoch kann ein Einheitsgroßhandelspreis für Handelsware I und Landbutter nur festgelegt werden, wenn ein Einheits-Kommunalverbands- und Gemeindepreis besteht. Ist ein solcher festgelegt, so beträgt der Einheits-Großhandelspreis 5 A. mehr.

(3) Für Butter, die vom Hersteller im Großhandel abgesetzt wird (§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4), können die Landesversorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden niedrigere Großhandelspreise festlegen.

(4) Großhändler, die Butter unmittelbar vom Hersteller erwerben, dürfen beim Weiterverkauf im Großen nur den Herstellerpreis berechnen, soweit ihnen nicht nach den näheren Bestimmungen der Landesversorgungsstelle oder des Kommunalverbands die Unterverteilung an den Kleinhandel eines Bezirkes übertragen ist. Der Erwerb beim Hersteller ist ihnen nur als Beauftragten der Landesversorgungsstelle und nach deren näheren Bestimmungen insbesondere über ihre Entschädigung, Stellung einer Sicherheitsleistung, Durchführung und Anzeige, gestattet.

§ 8. Kleinhandelspreise.

(1) Der Kleinhandelspreis beträgt für je ein halbes Kilogramm

Handelsware I	2 A 90 $\frac{1}{2}$
Handelsware II	2 A 70 $\frac{1}{2}$
abfallende Ware	2 A 10 $\frac{1}{2}$
Landbutter	2 A 85 $\frac{1}{2}$
Butterschmalz	3 A 35 $\frac{1}{2}$

(2) Mit Genehmigung der Landesversorgungsstelle können die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden die Kleinhandelspreise ermäßigen.

(3) Ist ein Einheits-Kommunalverbands- und Gemeindepreis sowie ein Einheits-Großhandelspreis für Molke- und Landbutter festgelegt, so darf der Einheits-Kleinhandelspreis den Landbutterpreis des in Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Für Butter, die vom Hersteller oder Großhändler im Kleinhandel abgesetzt wird (§ 3 Abs. 4), können die Landesversorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden niedrigere Kleinhandelspreise festlegen. Das

Gleiche gilt für den Abzug an den Verbraucher durch einen Kommunalverband oder eine Gemeinde.

§ 9. Erhöhung der Zuschläge zum Grundpreis.

Die in Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefett vorgesehene Erhöhung der Zuschläge zu dem Grundpreis in größeren Gemeinden bedarf der Genehmigung der Landesversorgungsstelle.

§ 10. Preisbindung.

Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so können Zinsen gefordert werden, die jedoch nicht mehr als 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont im Jahre betragen dürfen.

§ 11. Verkauf in Packungen.

Ausgepundete Butter darf in Packungen nur verkauft werden, wenn auf der Packung die Butterart, das Gewicht und der Kleinhandelspreis dieser Butterart angegeben sind. Die Anbringung dieser Angaben liegt demjenigen ob, der die Packung der ausgepundeten Butter vornimmt. Eine Entschädigung hierfür hat er nicht zu beanspruchen.

§ 12. Aushang.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Butter hergestellt oder verkauft wird, haben einen Aushang der §§ 5, 7, 8, und 10 dieser Verfügung in in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen gut sichtbar und deutlich lesbar anzuhängen.

§ 13. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die daraus resultierenden Vorschriften werden auf Grund des § 17 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Ergänzung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft, sofern nicht auf Grund des Höchststrafgesetzes Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen verurteilt ist. In letzterem Falle kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Inkrafttreten.

(1) Diese Verfügung tritt am 17. November d. J. in Kraft. Jedoch gelten die neuen Höchstpreise für den Butterverkauf im Großen mit Wirkung vom 1. November 1917 ab, soweit für die Lieferung beim Erscheinen dieser Verfügung nicht bereits die Rechnung an den Erwerber abgegeben ist und die Landesversorgungsstelle die Rückwirkung genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern über Butterpreise vom 1. Februar 1917 (Staatsanz., Nr. 28, Kriegsbefehlsg. XI zum Min. Amtsbl. S. 227) außer Wirkung.

Stuttgart, den 14. November 1917.

Fleischhauer.

Sonntag, den 2. Dez. 1917, nachm. 4 $\frac{1}{2}$ Uhr
in der Stadtkirche in Nagold

Konzert

des K. Seminars.

Werke von J. S. Bach.

Mitwirkende:
Herren Konzertsänger Ackermann Stuttgart und
Deuschle Heilbronn, Hauptlehrer Alchele Calw
(Orgel), Oberlehrer Schmid Nagold (Leitung).

Nummerierte Sitze 1 Mk., unnumm. 0,50 A.

K. Seminarrektorat: Dieterle.

Programme und Eintrittskarten sind in der G. W. Jaifer'schen Buchhandl.
zu haben.

Auf 1. Januar suche ich ein
kräftiges braunes

Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit.
Frau Pfarrer Wall,
Ebhausen.

Mädchen

von hier und auswärts, welche das
Weiß- und Kleidernähen
erlernen wollen, nimmt in die Lehre
Rickele Döcker.

Ihre Kriegstraunung zeigen an:

Wilhelm Preuninger

Flaschner und Installateur
z. Zt. im Feld

Anna Preuninger

geb. Schübel

Braunsbach OA. Künzelsau Nagold

24. November 1917.

Rohrdorf, den 25. Nov. 1917.

Danksagung.

Für die vielen wohlthuenden Beweise herzlichster Liebe und
Teilnahme, die mir anlässlich des Heldentodes unseres lieben
Vaters, Bruders

Friedrich Saur,

Sattlermeister,

von allen Seiten so reichlich erfahren durften, für die Beteiligung
der hiesigen Einwohnerschaft, des hiesigen Militärvereins und des
Gesangsvereins an der Trauerfeier legen wir unsern innigsten Dank.

Namens der trauernden Hinterbliebenen
die tiefgebeugte Gattin:

Agathe Saur, geb. Maß.

Schöne Wohnung

2 Zimmer und Küche
für sofort oder später zu vermieten.
Zu erf. b. d. Exp. d. Zeitung.

Gündringen.

100 Zentner Spreuer

hat zu verkaufen
Mühlebesitzer Fajnacht.

Nagold.

4 schöne
Läuferf Schweine



hat zu verkaufen
Witb. Grüninger.

Lutherschriften

gebund. 3.—	Bücher der Rose	gebffl. 1.80
----------------	------------------------	-----------------

Luther

Deutsche Briefe
Schriften :: Lieder
Tischreden

Ausgewählt und lebensgeschichtlich verbunden
von Dr. Ein Klein

1.5.1.7	—	1.9.1.7
---------	---	---------

Zu beziehen durch
G. W. Jaifer, Buchhandlung, Nagold.

Die Verio
Im Feld, in
unter dem Krieg
weise noch immer
Kriegsbeschädigte
bleibt. Diese U
Fälle einer häusl
lung oder Erkre
Stimmung und
merkbar. Es ist
und der Grundg
kef Rat und A
nicht durch unnd
Und wer wirklich
gibt Kriegsbesch
auch kaum solche
das Mannschafte
gen enthält, ist
freiwilligen Bürger
der Feldarbeit, d
schwer Einblid g
Im Folgend
Grundzüge der
Unklaren sind, et
Ips gegeben wer
Die oben be
geleiteter Ver
fange. Die gef
militärische. Sie
der reichsgef
Fürsorge, von de
Hauptache sog
geleitete Ver
rechtlichen Anspr
Die bürgerliche
Charakter hat, k
gute, ihre Leistu
de wir uns ja o
die Frage behan
am meisten an f
Roman
297
Totte mar je
Schönheit erliche
Bartheil ganz un
sie wirklich nicht,
Freundschaft freu
Doch Frau S
der kleinen Frau
dem kleinen Boul
plaudern begam
Lotte sprach
Nachbarin. Doch
nächsten Nachbar
beobachtete und p
über, bis sie zu
Verton, aber her
Lotte Wegenerin fü
Einblid fragte
Ichon ein bishden
ich höre, waren
Lotte dankte
ich sehr wohl.
Aber die Frau
auch unangefro
Und sofort nach
so ganz!
Blüthlich faste
Schicksal erreit, m
die nahezu unere
Die kleine Br
herausbringen for
Das amüßen
Nichts für ungu
Spok nicht überge
Oh nein".
Lotte so zu de

